

# RS Pvak 2020/8/28 A12-PVAB/20

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.08.2020

## Norm

PVG §22 Abs4

PVG §25 Abs4

PVGO §8 bis §13

## Schlagworte

Freistellungen für PV; Aufteilung der Freistellungen; rechtskonforme Beschlussfassung nach ordnungsgemäßer Debatte

## Rechtssatz

Zur Verteilung der restlichen Freistellungen in der Sitzung des ZA vom 28./29. Jänner 2020 wurde keine ordnungsgemäß durchgeführte Debatte geführt, weil weder die Gründe für den von der Mehrheitsfraktion gewählten Verteilungsschlüssel im gebotenen Umfang dargelegt noch die besonderen Belastungen der PVO-Vorsitzenden, denen Freistellungen zuerkannt wurden, im Einzelnen diskutiert und geprüft wurden. Zudem wurden die Einwände und Gegenanträge der Minderheitsfraktionen vor der Abstimmung über die Gegenanträge und den Hauptantrag überhaupt nicht in Diskussion gezogen. Diese Vorgangsweise des ZA wurde der maßgebenden Rechtslage nicht gerecht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A12.PVAB.20

## Zuletzt aktualisiert am

17.02.2021

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)